

Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für Module und Zertifikate im Bereich der Schlüsselkompetenzen Vom 28. Februar 2023

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-08.pdf>)

geändert durch:

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für Module und Zertifikate im Bereich der Schlüsselkompetenzen vom 28. August 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-62.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für Module und Zertifikate im Bereich der Schlüsselkompetenzen vom 25. Februar 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-07.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für Module und Zertifikate im Bereich der Schlüsselkompetenzen vom 23. August 2024 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-53.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für Module und Zertifikate im Bereich der Schlüsselkompetenzen vom 14. März 2024 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-28.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
A: Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zentrum für Schlüsselkompetenzen (ZSK) und Prüfungsausschüsse.....	4
B: Module im Bereich der Schlüsselkompetenzen	4
§ 3 Lernziele.....	4
§ 4 Module	5
C: Zusatzstudien und Zertifikate	6
§ 5 Zusatzstudium Innovation und Unternehmertum	6
§ 6 Bildungszertifikat Nachhaltige Entwicklung.....	6
§ 7 Zusatzstudium Antisemitismuskritische Bildung.....	8
§ 8 International Skills Certificate.....	8
§ 9 Verleihung des Zertifikats	10
D: Schlussbestimmungen.....	10
§ 10 Inkrafttreten.....	10

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5 Satz 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

Präambel

¹Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg begreift Bildung als lebenslangen Lernprozess, den es zu fördern und zu gestalten gilt. ²Zentrale Bestandteile dabei sind die Förderung der Schlüsselkompetenzen Studierender und eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden in Verbindung mit außeruniversitärem studentischen Engagement für die Gesellschaft. ³Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg realisiert diese Aufgaben mit der Einrichtung des Zentrums für Schlüsselkompetenzen/Centre for Key Competencies (ZSK) der Bamberger Akademie für Bildungstransfer/Bamberg Academy of Educational Transfer (BABT).

A:

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung regelt:

1. Zweck, Inhalt und Gegenstand von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Bereich der Schlüsselkompetenzen gemäß Abschnitt B, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in Wahl- bzw. Wahlpflichtbereichen von Bachelorstudiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen sowie in modularisierten Lehramtsstudiengängen oder als Zusatzprüfungen erbracht werden können.
2. Zweck, Inhalt und Gegenstand von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen von Zusatzstudien gemäß Abschnitt C, in denen parallel zu einem Bachelorstudiengang, zu einem konsekutiven Masterstudiengang oder zu einem modularisierten Lehramtsstudiengang der Otto-Friedrich-Universität Bamberg weitere Qualifikationen erworben und abschließend mit einem Zertifikat bescheinigt werden.

(2) ¹Für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen von Zusatzstudien gemäß Abschnitt C gelten die allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO GuK/Huwi), sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. ²Im Zweifel hat die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung Vorrang.

(3) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gemäß Abschnitt B ergänzt die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung die allgemeinen prüfungsrechtlichen

Bestimmungen der Prüfungsordnung des Bachelor-studiengangs- bzw. des konsekutiven Masterstudiengangs, in dem das jeweilige Modul in einem Wahl- bzw. Wahlpflichtbereich oder als Zusatzprüfung einzubringen ist bzw. eingebracht werden kann, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. ²Im Zweifel hat die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs Vorrang.

§ 2

Zentrum für Schlüsselkompetenzen (ZSK) und Prüfungsausschüsse

(1) Das Zentrum für Schlüsselkompetenzen (ZSK) ist für die fachliche und konzeptionelle Ausgestaltung der Module und Zusatzstudien gemäß dieser Ordnung zuständig und stellt sicher, dass das Modulhandbuch zu Modulen und Zusatzstudien im Bereich der Schlüsselkompetenzen den Regelungen gemäß dieser Ordnung entspricht und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben wird.

(2) ¹Für die Zusatzstudien gemäß Abschnitt C wird ein Prüfungsausschuss des ZSK je Zusatzstudium bzw. Zertifikat gebildet, in dem die Leiterin bzw. der Leiter der Bamberger Akademie für Bildungs-transfer/Bamberg Academy of Educational Transfer (BABT) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender vertreten ist. ²Als weitere Mitglieder gehören dem Prüfungsausschuss eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer mit auf das jeweilige Zusatzstudium bzw. Zertifikat bezogener fachspezifischer Expertise sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des ZSK an, die von der Universitätsleitung für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt werden. ³Eine erneute Bestellung ist möglich. ⁴Für den Prüfungsausschuss finden die Regelungen gemäß § 10 APO GuK/Huwi entsprechende Anwendung, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Für die Module gemäß Abschnitt B ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs zuständig, in dem ein Modul bzw. Module gemäß dieser Ordnung eingebracht werden. ²In fachlich-prüfungsrechtlichen Angelegenheiten trifft der zuständige Prüfungsausschuss die erforderlichen Entscheidungen im Benehmen mit dem ZSK.

B:

Module im Bereich der Schlüsselkompetenzen

§ 3

Lernziele

¹Als Service-Einrichtung der Universität Bamberg bietet das ZSK Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen zur Förderung der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit, der Persönlichkeitsentwicklung und der Studierfähigkeit an. ²Die Schlüsselkompetenz-Angebote in den Fachstudien sollen hier gezielt erweitert und ergänzt werden. ³Die konkreten Lernziele sind im Modulhandbuch des ZSK definiert. ⁴Zu diesen gehören beispielsweise kommunikative Kompetenzen.

§ 4 Module

(1) Im Bereich der Schlüsselkompetenzen werden für Studierende der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Module angeboten, denen Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet sind.

(2) ¹Im Studium Generale von Mehrfachbachelorstudiengängen der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften sowie in Wahl- und Wahlpflichtbereichen anderer Bachelorstudiengänge oder als Zusatzprüfungen sind folgende Module nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung wählbar:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Management Cup	Referat (benotet)	2
Schlüsselkompetenzen im Bereich kommunikative, soziale bzw. persönliche Kompetenzen für Bachelorstudierende	Portfolio (unbenotet)	2
Community Service für Bachelorstudierende	Praktikumsbericht (unbenotet)	2
Schlüsselkompetenzen Informatik	Eine Prüfung ist nicht abzulegen; die regelmäßige Teilnahme an den dem Modul zugeordneten Workshops wird für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt.	3
Generation Change – Gesellschaftliche Herausforderungen unternehmerisch lösen	Referat mit schriftlicher Hausarbeit (unbenotet)	2

²Das Modul Community Service für Bachelorstudierende beinhaltet ein Praktikum im Umfang von mindestens 58 Stunden, das durch ehrenamtliche Tätigkeit für eine im demokratischen Gemeinwohl wirkende und nach einschlägigen ethischen Richtlinien handelnde Non-Profit-Organisation im regionalen Umfeld der Universität Bamberg zu absolvieren ist.

(3) ¹In Erweiterungsbereichen von Masterstudiengängen der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften sowie in Wahl- und Wahlpflichtbereichen anderer Masterstudiengänge oder als Zusatzprüfungen sind folgende Module nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung wählbar:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Schlüsselkompetenzen im Bereich kommunikative, soziale bzw. persönliche Kompetenzen für Masterstudierende	Portfolio (unbenotet)	2

Community Service für Masterstudierende	Praktikumsbericht (unbenotet)	2
---	-------------------------------	---

²Abs. 2 Satz 2 gilt für das Modul Community Service für Masterstudierende gleichermaßen.

C: Zusatzstudien und Zertifikate

§ 5

Zusatzstudium Innovation und Unternehmertum

Im Rahmen des Zusatzstudiums Innovation und Unternehmertum sind folgende Module, denen Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet sind, im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Innovation und Unternehmertum: Basisstufe	Referat (unbenotet)	1
Innovation und Unternehmertum: Aufbaustufe	Referat (unbenotet)	1
Innovation und Unternehmertum: Konzeptpapier	schriftliche Hausarbeit (unbenotet)	2

§ 6

Bildungszertifikat Nachhaltige Entwicklung

(1) ¹Für den Erwerb des Bildungszertifikats Nachhaltige Entwicklung sind fachlich einschlägige Kompetenzen, die in zertifikatsspezifischen Modulen erworben wurden, im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten zu kumulieren. ²Das Bildungsangebot folgt dabei den Mindestanforderungen des Zentrums Hochschule und Nachhaltigkeit Bayern (BayZeN). ³Kompetenzen sind fachlich einschlägig, wenn sie die BayZeN-Mindestanforderungen erfüllen und dem BayZeN-Nachhaltigkeitsverständnis entsprechen:

- Die unteilbare Verantwortung für die dauerhafte Sicherung ökologischer Tragfähigkeit, sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist in hinreichendem Umfang Gegenstand der absolvierten Module. Dabei soll, ausgehend von einem pluralistischen Leitbild von Nachhaltigkeit, die gleichzeitige und systemisch integrierte Umsetzung dieser Standards weltweit menschenwürdige Lebensverhältnisse ermöglichen und die ökologische, ökonomische und soziokulturelle Ressourcenbasis für die Befriedigung der Grundbedürfnisse der heutigen und zukünftigen Generationen langfristig gewährleisten.
- Studierende erwerben mit den absolvierten Modulen ein hinreichendes Verständnis von Nachhaltigkeit als ethisches Ordnungs- und Handlungsprinzip, das ihnen eine

intensive Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung auf unterschiedlichen Niveaustufen sowie eine reflektierte und verantwortungsbewusste Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ermöglicht.

(2) ¹Der Erwerb des Bildungszertifikats Nachhaltige Entwicklung setzt voraus, dass in den Bereichen Basis (interdisziplinäres Modul), Projekt und Vertiefung jeweils mindestens ein Modul absolviert wird.

1. Im Bereich Basis ist folgendes Modul verpflichtend zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Basismodul: Diskurswerkstatt: Nachhaltige Entwicklung interdisziplinär!	Eine Prüfung ist nicht abzulegen; die regelmäßige Teilnahme an der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung wird für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt.	3

2. Im Bereich Projekt sind folgende Module wählbar:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Projektmodul: Human-, geistes-, kultur- und naturwissenschaftliche Perspektiven auf eine Nachhaltige Entwicklung	Portfolio oder mündliche Prüfung (unbenotet)	6
Mitgestaltung einer nachhaltigkeitsrelevanten Veranstaltung	Praktische Studienleistung	1
Mitgestaltung einer größeren nachhaltigkeitsrelevanten Veranstaltung	Praktische Studienleistung	2

3. Im Bereich Vertiefung ist folgendes Modul wählbar:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Human-, geistes-, kultur- und naturwissenschaftliche Perspektiven auf eine Nachhaltige Entwicklung	Portfolio oder mündliche Prüfung (unbenotet)	6

4. ¹Eingebracht werden können ferner Module, die gemäß Modulhandbuch den Bereichen Projekt und Vertiefung zugeordnet sind und im Rahmen grundständiger und/oder konsekutiv belegter Studiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg absolviert werden, sowie entsprechende Module, die mit einer freiwilligen Zusatzprüfung abgeschlossen werden. ²Anderweitige Module, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und an anderen Hochschulen erbracht werden, werden angerechnet, wenn ein hinreichender Bezug zur Nachhaltigkeit gemäß Abs. 1 Satz 2

festgestellt werden kann. ³Für einschlägige Abschlussarbeiten werden 6 ECTS-Punkten angerechnet.

§ 7

Zusatzstudium Antisemitismuskritische Bildung

Im Rahmen des Zusatzstudiums Antisemitismuskritische Bildung sind Module, denen Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet sind, im Umfang von insgesamt 11 ECTS-Punkten zu absolvieren:

1. Als Pflichtmodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung (benotet)	ECTS
Antisemitismuskritische Bildung. Grundlagenmodul	- mündliche Prüfung - oder schriftliche Hausarbeit - oder Portfolio	5
Antisemitismuskritische Bildung. Aufbaumodul	- mündliche Prüfung - oder Portfolio	3

2. Zu absolvieren ist ferner eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Modulbezeichnung	Modulprüfung (benotet)	ECTS
Antisemitismusprävention im Kontext jüdischer Studien. Vertiefungsmodul	- mündliche Prüfung - oder durch eine schriftliche Hausarbeit - oder Portfolio	3
Antisemitismusprävention im Kontext von Literatur- und Kulturwissenschaften. Vertiefungsmodul	- mündliche Prüfung - oder durch eine schriftliche Hausarbeit	3
Sozialpsychologische Grundlagen für antisemitismuskritische Bildung. Vertiefungsmodul	- schriftliche Prüfung (Klausur)	3
Antisemitismusprävention und Interventionen gegen Antisemitismus aus pädagogischer Perspektive. Vertiefungsmodul	- mündliche Prüfung - oder schriftliche Klausur - oder Portfolio	3

§ 8

International Skills Certificate

(1) ¹Das International Skills Certificate kann nur von Studierenden in Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiengängen der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften und Humanwissenschaften erworben werden. ²Bei Bachelorstudiengängen, die das Studium mehrerer Fächer beinhalten, muss das Hauptfach einer der beiden in Satz 1 genannten Fakultäten

zugeordnet sein. ³Bei Lehramtsstudiengängen muss mindestens ein Fach der belegten Fächerkombination einer der beiden in Satz 1 genannten Fakultäten zugeordnet sein.

(2) Der Erwerb des Zertifikats erfolgt durch den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von insgesamt mindestens 25 ECTS-Punkten.

1. ¹Als Pflichtmodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Kulturelles Training	Keine; die regelmäßige Teilnahme an der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung wird für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt.	2
Kulturelles Engagement international	Praktikumsbericht (unbenotet)	4

²Das Modul Kulturelles Engagement international beinhaltet ein Praktikum im Umfang von 120 Stunden. ³Dieses kann entweder in einer Firma, einer Organisation oder einer Schule im Ausland absolviert werden oder durch ehrenamtliche Tätigkeit für eine im demokratischen, transkulturellen Gemeinsinn wirkende und nach einschlägigen ethischen Richtlinien handelnde Non-Profit-Organisation im regionalen Umfeld der Universität Bamberg nachgewiesen werden. ⁴Dazu gehört auch die Teilnahme am Tandemprogramm der Universität Bamberg.

2. ¹Als Wahlpflichtmodul zu absolvieren ist entweder:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Kompetenzen internationale Themen	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) (jeweils unbenotet)	3

oder ein sprachpraktisches Modul mit landeskundlichem Bezug gemäß Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Die insoweit wählbaren Module werden im Modulhandbuch des Zentrums für Schlüsselkompetenzen angegeben.

3. Nach Wahl der oder des Studierenden sind ferner weitere sprachpraktische Module im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten gemäß Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren.
4. ¹Nachzuweisen sind ferner fachwissenschaftliche Kompetenzen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten, die in einer Fremdsprache erworben wurden. ²Der Nachweis kann beispielsweise durch Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die im Rahmen eines Auslandsstudiums absolviert wurden. ³Anerkannt werden auch Forschungsaufenthalte an ausländischen Hochschulen sowie Kompetenzen, die im Rahmen von Summer und Winter Schools erworben wurden.

§ 9

Verleihung des Zertifikats

(1) ¹Die Verleihung eines Zertifikats setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Zusatzstudiums voraus und erfolgt durch den Prüfungsausschuss gemäß § 2 Abs. 2 auf Antrag der oder des Studierenden. ²Zertifikate sind unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Abweichend von Satz 2 wird das Zertifikat zum Zusatzstudium Antisemitismuskritische Bildung benotet. ⁴Das Zertifikat wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁵Abweichend von Satz 4 werden das Bildungszertifikat Nachhaltige Entwicklung und das Zertifikat zum Zusatzstudium Antisemitismuskritische Bildung von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der jeweiligen Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer im Prüfungsausschuss unterzeichnet, die bzw. der über die einschlägige fachspezifische Expertise verfügt.

(2) Sofern ein Zusatzstudium nur in Teilen absolviert wird, werden die erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Zusatzprüfungen nach Maßgabe der Studien- und Fachprüfungsordnung bescheinigt, die für den jeweils belegten Studiengang gilt.

D:

Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Dezember 2022 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Februar 2023.

Bamberg, 28. Februar 2023

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 6. März 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. März 2023.